Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Herausgeber: Historischer Verein Uri

Band: 14 (1908)

Anhang: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen.

t. Erzherzog Karl von Gesterreich an Landammann Jost Müller.

Wohlgeborner,

besonders lieber herr Landammann!

Auf des Herrn Landvogts gefällige Zuschriften vom 23. verwichenen und 16. dieses Monats, entstehe ich nunmehr nicht, denselben zu eröffnen, daß nach einer gestern gefaßten und der Eidgenossenschaft eben bekannt gemachten Entschließung, die den Schweizern bei der ehevorigen Sperre ausgemessenen ordentlichen Furchtquanten wieder verwilliget werden, worsüber dem Herrn Landvogte zweiselsohne das Nähere von den Herren Repräsentanten von Zürich zukommen wird.

Auch außerdem würde es mir sehr angenehm gewesen sein, dem Herrn Landvogt durch die Gewährung Ihres Gesuches die Rücksicht und Erkenntlichkeit zu bezeugen, welche dieselbe durch Ihr freundnachbarliches Benehmen gegen die diesseitigen K. K. Untertanen verdienet haben, und wofür ich nicht entstehe, Ihnen meine aufrichtige Danknehmigkeit zu bestätigen.

Ich beharre mit besonderer Vertschätzung Euer wohlgebornen gutwilliger

Erzherzog Karl.

Hauptquartier Mannheim am 27. Wintermonat 1797.

Abresse: An den Herrn Jost von Müller zu Magliaso, Landammann des Standes Uri, und Landvogt im Rheinthal zu Rheineken im Rheinsthal. Ex officio.

Driginal mit dem wohlerhaltenen Siegel des Erzherzogs im Staatsarchiv Uri als Beftandteil der Luffer'schen Materialiensammlung. Laut Dorsalnotiz gelangte der Brief erst den 12. Februar 1797 in die Hände des Adressaten. Müller, geb. 1748, war 1794, 1795 und 1803 Landammann und starb den 1. August 1803 auf der Tagsatung zu Freiburg.

2. Der Urner Kriegsrat an Candammann Jost Müller.

Sochgeachter Herr!

Der Kriegsrat hat erkennt, den H. Landammann und Landvogt Müller von neum aufzufodern, daß er sich heute noch anhero in die Versammlung begeben möchte, um dem Vaterland in diesen wichtigen Zeitumständen mit Kat beizustehen.

Generalquartier, den 3ten Mai 1799. Priegssetretariat.

Auf die so treugliche Vorstellung des alt Landammen Müllers ist selbiger seiner Stelle entlassen worden.

Generalquartier Flüelen, gegeben den 3ten Mai 1799.

Rriegssetretariat.

Abresse: An den Hochgeachten Herrn Herren Landvogt und alt Landamen Müller zu Seedorf.

Original im Staatsarchiv Uri als Bestandteil der Lusser'schen Materialiens sammlung.

3. Der helvetische Kriegsminister Canther an Karl Martin Müller.

A. No. 995.

Berne, ce 14 Juin 1799.

Liberté. (Bild Tells.) Egalité.

LE MINISTRE DE LA GUERRE DE LA RÉPUBLIQUE HELVÉTIQUE UNE ET INDIVISIBLE

Au Citoyen Muller.

Citoyen!

Le Directoire, connaissant l'utilité des services, que vous pouviés rendre à la patrie, vous avait appellé à la place d'Inspecteur Général des milices de votre Canton; mais seulement dans la supposition, qu'elle était vacante. Le citoyen Gwerder, qui l'occupait alors et qui paraissait vouloir donner sa demission s'étant décidé depuis peu à conserver son poste, le Directoire ne peut l'en priver puis qu'il s'y est toujours conduit d'une manière honorable, et me charge, de vous inviter à renvoyer votre brevet.

Salut republicain!

Le chargé ad Interim du portefeuille de la Guerre Lanther.

Adresse: Au citoyen Muller à Altorf dans le Canton de Waldstetten, Altorf. Ministre de la guerre.

Driginal, bon außen besiegelt, im Staatsarchiv Uri.

4. Auszug

einer unterm 22ten Juni 1799 von dem Korpskommandierenden Herrn Feldmarschall-Lieutenant Baron Hoze an mich ergangenen Berordnung.

Wenn fürohin Piquetter aus dem Kanton Schweiz oder Uri zu Euer Hochwohlgebornen kommen, so wollen Sie diese Piquetter durch einen Herrn Stabsoffizier ordentlich die Revision passieren lassen und mir den vorgesundenen effektiven Stand davon einschieken, damit ich von hier aus gleich ein Individuum des Schweizer Kommissariats dahin besordre, welches diesen Piquettern die Besoldung, und überhaupt den nötigen Unterhalt darreichen wird.

Hoge F. M. L.

Obige Verordnung wird dem Herrn Pater Paul Styger mit dem Auftrag mitgeteilt, daß die Piquetter von Schweiz und Uri, sobald als tunlich errichtet und so wie die Leute von ein oder andern Piquett beissammen sein werden, ist mir die Anzeige zu machen, damit solche durch einen Herrn Stabsoffizier revidiert, in Besoldung genommen und zum Dienst verwendet werden können.

Alle Gemeinden vom Kanton Schwyz und Uri werden zu Besichleunigung der Errichtung dieser Piquets aufgefordert, sogleich zwei Männer in ihren Gemeinden zu bestimmen, welche mit dem Herrn Pater Styzer diese Piquets regulieren und mit aller Tätigkeit zu baldigem Zustandebringen derselben mitwirken.

Sig. Freienbach, den 23ten Juni 1799. Fellachich. Dem Driginal gleich lautend befunden B. Eöttvesch, Major.

Originalkopie im Staatsarchiv Uri als Bestandteil der Lusser'schen Materalien-sammlung.

5. An die provisorische Obrigkeit des Kantons Uri.

Bei der glücklichen Veränderung der Umstände, wo durch die siegereichen Wassen Seiner Majestät des Kaisers ein Teil der Schweiz von dem drückenden Joche der französischen Tyrannei befreiet wurde, wird gewiß jeder biedere Schweizer die Wohltat, welche hierdurch dem Vaterslande und dem allgemeinen Besten zugeflossen ist, mit dankbarem Herzen erkennen und den edlen Drang in seiner Brust fühlen, durch tätige Mitswirtung sich der Teilnahme würdig zu machen, welche eine fremde Macht bloß aus menschenfreundlichen und nachbarlichen Absichten an dem Schicksale seines Vaterlandes genommen hat.

Wir sind von dem Chrgefühle und der Vaterlandsliebe der Einwohner Helvetiens zu sehr überzeugt, als daß wir nicht mit Zuversicht hoffen dürften, daß jeder waffenfähige Bürger, dem es die häuslichen Umftände erlauben und der von dem patriotischen Eifer beseelt ist, sich dem Dienst des Vaterlandes und der Beschützung desselben zu widmen, um so mehr zu den Waffen greifen wird, als es unter dem Nationalscharakter jedes biedern Schweizers wäre, sich den heiligsten Pflichten der Verteidigung seines Hab und Gutes zu entziehen, indes fremde Völker sür seine Sicherheit sich freiwillig ausopfern.

In dieser Zuversicht und bloß aus oben angeführten Gründen sehen wir uns veranlaßt die provisorische Obrigkeit des Kantons Uri aufzusfordern, uns die bestimmte Erklärung im Namen ihrer Mitbürger zu geben, in wiesern sie entschlossen sind, zur vollkommenen Befreiung ihres Baterlandes, und zur Erhaltung ihrer verjährten Rechte und Freiheiten, sich mit den Waffen in der Hand zu verwenden.

Wir führen hier das Beispiel der Einwohner von dem Kanton Glarus auf, welche aus eigenem Antried und aus echtem patriotischen Eifer ein Piquet von 400 Mann gestellt, und solches freiwillig der Verteidigung des Vaterlandes und der guten Sache gewidmet haben, und glauben, daß auch die übrigen Kantons aufgemuntert durch diesen schönen Zug, sich gleich willig und bereit zu dem gemeinschaftlichen Zweck zu Kettung und Befreiung der Schweiz sinden werden.

Wir hoffen dieses um so mehr, als Seine großbritanische Majestät, welcher das Wohl der Schweiz ebenfalls am Herzen liegt, sich bewogen gefunden haben, durch Endes unterschriebenen bevollmächtigten Geschäfts-träger die Einwohner von der Schweiz, welche sich für die Verteidigung des Vaterlandes verwenden wollen, mit den nötigen Geldmitteln zu unterstüßen. Demzusolge versprechen gedacht Seine Majestät jedem Mann vom Piquet nehst dem Brod annoch eine tägliche Löhnung von 12 Areuzer, wobei wir noch bemerken, daß jeder Kanton oder Distrikt zu seinem Piquet auch die erforderliche Anzahl Offiziers bestimmen und hergeben kann, welch letztere ebenfalls ihren verhältnismäßigen Gehalt bekommen werden.

Die provisorischen Vorsteher des Kantons Uri wollen uns daher Ihre diesfällige Aeußerung so bald als möglich anhero senden, um dars nach die weiteren Maßregeln bestimmen zu können.

Zürich, den 23ten Juni 1799. Hobert Craufurd R. E. D.

Gleichzeitige Kopie im Staatsarchiv Uri als Bestandteil der Lusser'schen Materialiensammlung.

6. Un den löblichen Kriegsrat des Kantons Uri.

Der Herr General Graf Bey hat mir das Schreiben richtig zugestellt, welches der löbliche Kriegsrat unterm 18ten Juni an ihn erlassen hat. Ich habe daraus das Verlangen des Volks von Uri mit wahrem Bohlgefallen vernommen, und so wie ich die redliche Gesinnungen dieser biedern Männer schätze, womit sie mir und der ganzen Schweiz einen neuen Beweis von ihrer Vaterlandsliebe und unerschütterlicher Anhängslichtet an die wahre Freiheit geben, ebenso bestätige ich daszenige vollstommen und im ganzen Umfange, was gedachter Herr General dem löblichen Kriegsrat einstweisen nur provisorisch geantwortet hat.

Die allerhöchste Willensmeinung des faiserlichen Hofes, welche durch die Proklamation Seiner Koniglichen Hochheit des die Hauptarmee en Chef kommandierenden Erzherzogs Rarl deutlich ausgedrückt ist, gehet vorzüglich dahin, daß die Schweiz nicht im geringsten in ihrer alten Freiheit und Unabhängigkeit gekränkt, oder in der Ausübung ihrer herfömmlichen Rechte und Gebräuchen beschränkt werde, und da es zugleich die Vorteile der siegenden Armee Seiner Majestät des Raisers unumgänglich erheischen, daß in den von ihm besetzten Teilen der Schweiz eine provijorische Obrigkeit festgesetzt werde, die zwar mit der revolutionären Verfassung der Franzosen keine Gleichförmigkeit hat, indes aber mit der alten eidgenoßschaftlichen Regierungsform und Privilegien übereinstimmend ist, so wird der löbliche Kriegsrat den Drang der Notwendigkeit desto lebhafter fühlen, zu dieser heilsamen Anordnung so schleunig als möglich zu schreiten und die Landesgemeinde alsogleich zusammen zu berufen, um jene Männer zu wählen, welche durch ihre Einsichten, ihren Eifer und Gerechtigkeitsliebe der Ehre würdig sind, an der Spitze ihrer Mitbrüder die öffentlichen Geschäfte zu leiten, die Gerechtigkeit zu pflegen und für die Wohlfahrt ihres Vaterlandes zu sorgen. Ich bin übrigens von dem Hang zur Ruhe und Ordnung des biedern Volfes von Uri zu sehr überzeugt, als daß ich mir nicht mit der beruhigenden Hoffnung schmeicheln sollte, daß selbes bei diesem feierlichen Alte, welcher einen so heiligen Gegenstand, das Wohl des Vaterlandes, bezwecket, alle jene Gehässigkeiten und Privatleidenschaften beseitigen werden, welche die Eintracht zerstören und den Weg zu innern Unruhen und oft zu den verderblichsten Bürgerkriegen bahnen.

Wenn also die Wahl für sich gegangen und die obrigkeitlichen Personen durch die Stimmen des Volkes in ihren provisorischen Würden bestätigt sind, so wird es bloß von ihnen abhangen, kraft der an sie

übertragenen Gewalt und nach dem Weg der Rechten über die Berswendung der öffentlichen Gelder die strengste Rechenschaft zu sodern (!) und nach Maßgabe sich derjenigen Personen zu bemächtigen, welche sich der schlechten Verwaltung desselben aus eigennützigen oder boshaften Absichten schuldig gemacht haben.

Mit dieser Erklärung und mit der unbegrenzten Hochschätzung habe ich die Shre zu verharren.

Zürich, am 24ten Juni 1799. Hoße F. M. L. Gleichzeitige Kopie im Staatsarchiv Uri, Lusser'sche Materialiensammlung.

7. Mandat der provisorischen Regierung vom 20. Juli 1799.

Wir Landsvorsteher und provisorischer Kat zu Uri entbieten allen und jeden unsern lieben Mitlandsleuten unsern Gruß und väterlich wohlgeneigten Willen.

Nachdem Wir mit dem größten Mißbelieben wahrgenommen, daß durch die Gewinnsncht einiger übeldenkender Verkäufern die höchst nötigen Lebensbedürfnissen in einen so außerordentlichen Preis gestiegen, daß viele unvermögliche Leut, solche sich zu verschaffen beinahe außer Stande gesetzt find und da anbei zu befürchten stehet, daß die Preisen immer noch höher zu treiben, das Vorhaben walte, so haben wir die betrübten Umstände, in welche unfre liebe Mitlandsleut durch eine solche drückende Teurung versett werden muffen, mit landesväterlicher Sorgfalt beherziget und teils, um dem Bucher und der allzugroßen Gewinnsucht Schranken zu setzen, teils aber auch, um den traurigen Folgen bevorzukommen, welche eine willfürliche Preiserhöhung deren zum Lebensunterhalt ohnentbehrlichen Artikeln herbeiführen kann, allerdings nötig befunden, kraft der Uns anvertrauten obrigkeitlichen Gewalt, denen Lebensmitteln eins= weilen einen Preis festzusetzen, welchen die Verkäufer, sei es gegen Gin= heimische oder Fremde, Bürger oder Militär, keineswegs zu übersteigen befugt sind.

Wir lassen demnach allen und jeden, sowohl Käufern als Verkäusern durch dies öffentliche Mandat verkünden und bekannt machen, wie daß wir nach gehöriger Erwägung der Umständen folgende Verordnung gestroffen haben:

1°. Der Stein Anken solle nicht höher als um Gl. 2 verkauft werden, bei Gl. 10 Buß von jedem Stein.

2°. Der färdige feiße Käs, bei dem Ganzen gekauft, mag Sch. 14 das Pfund, und pfundweis gekauft, Sch. 15 gelten, bei Gl. 2 Buß bei jedem Mal.

Der magere alte Käs mag das Pfund beim Ganzen Sch. 8 und pfundweis Sch. 9 gelten, bei Gl. 2 Buß von jedem Pfund.

- 3°. Die Milch, der Becher mag gelten bis Micheli Sch. 7, bei Gl. 5 Buß von jedem Mal, wenn sie höher verkauft wurde.
- 4°. Ein Pfund Züger solle nicht höher als um Sch. 4 mögen verkauft werden, bei Gl. 2 Buß von jedem Mal.
- 5°. Das Reis mag nicht höher verkauft werden als für Sch. 8 das Pfund, bei Gl. 5 Buß von jedem Mal.
- 6°. Die Maß von dem besten welschen Wein solle nicht höher als um Sch. 34 mögen ausgewirtet werden, bei Gl. 10 Buß von jedem Mal.
- 7°. Das Fleisch solle von Wochen zu Wochen nit höher verkauft werden als wie solches von den obrigkeitlich ernamseten Fleischschätzern geschätzt wird, bei Gl. 10 Buß von jedem Mal.

Es solle also denjenigen, so obgemelte Artikul um einen höhern Preis verkaufen wurden als hier festgesetzt worden, die bestimmte Buß ohn=nachlässig abgenommen und die Hälfte davon dem Kläger zugeteilt werden.

Anbei werden alle Fuhrleut, Handwerksleut und Professionisten bestens ermahnet, in Forderung ihrer Löhnen aller Bescheidenheit sich zu bedienen und diesfalls sich keine Unbillichkeit sich zu Schulden kommen lassen, auswist sie hierüber zu obrigkeitlicher Verantwortung werden gesogen werden.

Actum, den 20ten Juli 1799.

Landschreiber Jos. Ant. Jauch.

Original im Staatsarchiv Uri, Protokoll des provisorischen Rates. Dieses Protokoll umfaßt die Zeit vom 3. Juli dis 14. August 1799 und ist glücklicherweise vollständig erhalten. Wir hossen, es gelegentlich in extenso zu publizieren.

8. Regelung des Transportwesens.

Gütliches von Seiner Ezzellenz Herrn General Feldwachtmeister und Brigadier Grafen von Ben gut befundenes Projekt, wie zum Besten des kaiserlich-königlichen Militärs und zum mindesten Schaden des merkantilischen Wesens das Fuhrwesen für R. A. Truppen künftighin befördert werden solle.

- 1. Aller den K. K. Truppen zuständige Mundvorrat, Haber, Gespäcke w. sollen die von Ursern mit ihren Pferden bis Wassen transportieren, zu welchem Ende mindestens 25 s. h. Pferde daselbst in Requisition gesetzt werden sollen, die, wann es nötig ist, zweimal des Tags nach Wassen sahren und also tagtäglich wenigst 150 Zentner dahin bringen können.
- 2. Die von Wassen sollen alles, was weiters bestimmt ist, bis nach Steg überführen, allwo
- 3. Die von Altdorf und Steg mit ihren Wägen unverzögert alles nach Erstfeld und Altdorf abführen sollen.

Damit aber die von Wassen und Göschenen mit ihren wenigen Pferden den Transport desto unbeschwerdter besorgen können, so sollen die von Ursern ihnen durch die Zeit von 10 Tagen einen Stab Roß von 6, 7 oder 8 Pferden zum Behülf übergeben, welche während dieser Zeit von denen von Wassen in einer Weid unterhalten werden sollen. Nach Versluß dieser Tagen sollen die von Altdorf denen von Wassen unter der nämlichen Kondition ebensoviele Pferde zum Behülf zusenden, und so wechselseitig continuiert werden, so lange es der Kaiserlich-König-liche Dienst ersordert.

Altdorf, den 23. Juli 1799. Müller, alt Landammann.

Vidi Graf Ben, Generalfeldwachtmeister m. p.

Original im Staatsarchiv Uri, Luffer'sche Materialiensammlung.

9. Organisation des Landsturmes vom 5. August 1799.

Es solle an die Kät von Schattdorf, Bürglen, Spiringen und Unterschächen Befehl gegeben werden, daß sie auf ersten Bericht sogleich in ihren Kirchgängen sollen Sturm läuten lassen, und vorhin so viel möglich kund machen, daß wenn Sturm geläutet wird, jedermann unverweilt zur Schattdorfer Schächenbrücke sich begeben soll und wo keiner ohne wichtige Ursach ausbleiben solle, bei Verlust des Vaterlands.

Die, so keine Gewehr bekommen können, sollen Sägessen, Schauflen, Gablen oder dergleichen mit sich bringen.

Die Silener und Erstfeldner werden sich auf das Zeichen mit der Sturmglocken auch bewaffnet in Erstfeld bei der Brück versammlen.

Ettighausen und Seedorf sollen aber nicht Sturm läuten, sondern, wenn sie hören, daß in den andern Dorfschaften gestürmet wird, sollen sie sich hierwärts der Reiß begeben, überdas sollen einige Mann

von Attighausen und Erstfelb auf Waldnacht gesandt werden, welche dann, sobald sie von dem Anrücken des Feinds etwas sicheres vermerken, sogleich kommen sollen, Bericht zu erstatten.

Für den Avviso zum Sturm läuten zu überbringen, solle von Bürglen, Schattdorf und Erstfeld ein Mann nach Altdorf kommen, welche dann zu dem End in die Dorsschaften geschickt werden sollen.

Driginal im Staatsarchiv Uri, Protofoll des provisorischen Rates.

10. Der provisorische Rat zu Ursern an den provisorischen Rat in Altdorf.

Unsern Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Fromme, fürsichtige, ehrsame und weise, besonders getreue liebe Brüder und Mittalleute!

Auf Euer Wertes vom 6. August, das uns erst den 11. besagten Monats einging, haben wir Euch rückantwortlich zu bemerken, daß auch an uns von Seite der K. K. Majestät in betreff eines freiwilligen Truppen-torps eine gleiche Aufforderung erging. Sie wurde den 30. Brachmonat an einer Talgemeinde in Beisein des Herrn Generalen Grafen von Ben in Beratung gezogen und jedem sich freiwillig Stellenden zu mehrerer Aufmunterung ein Geschent von 2 Louisdor zuerkannt.

Allein noch zeigte sich bergleichen keiner in unserm Tale, trot der wiederholten Publikationen des an uns diesfalls ergangenen Proklamas. Der Bolksmangel, sowie die überhäuften Requisitions- und Berufsarbeiten, die vorzüglich in dem wirklichen Zeitpunkte unserer Heuernte eine doppelte Anzahl Talleute genugsam beschäftigen würden, berauben uns somit des Bergnügens, Such für diesen Augenblick den verlangten Zuzug der 25 Männer zukommen zu lassen und müssen als das Haupthindernis ans gesehen werden.

Sollten nach diesen gehobenen Hindernissen vielleicht einige Freiswillige zum Vorschein kommen, wovon laut öffentlicher Aeußerung des bemeldten Herrn Generalen Grafen von Bey eigentlich bloß die Rede ist, so wird es unsere erste Sorge sein, Euch solches kund zu machen, und es würde uns um so mehr freuen, da unsere Amtsgewalt uns auch die mindesten Zwangmittel nicht ergreifen läßt.

Wir empfehlen uns und Euch dem göttlichen Schute! Gegeben zu Ursern, den 12. August 1799.

> Provisorischer Rat zu Ursern Kaver Rager, Talschreiber.

Original im Staatsarchiv Uri, Luffer'sche Materialiensammlung.

17. Eine Volkserinnerung aus dem Jahre 1799.

Foseph Baumann von Wassen, jetzt im Kantonsspital zu Altdorf, hat von seinem Bater Johann Baumann, der als Landwirt zu Fernigen in den vierziger Jahren starb, wiederholt folgende Erzählung gehört.

Unser drei Beigbuben hüteten am Schnenstock die Ziegen. Auf einmal es muß am 14. August 1799 gewesen sein — bewegte sich eine friegerische Kolonne über Gorchmettlen und Seewen gegen den Schnen. Es waren die Franzosen, die über den Suften kamen, um die Defterreicher in der Menenschanze anzugreifen. Wir hatten aber damals keine Ahnung, wer diese Soldaten seien und waren höchlich überrascht, als wir von ferne die glänzenden Uniformen und die blanken Baffen aufbliken sahen. Von diesem ungewohnten Schauspiele erschreckt, sprangen wir davon und verbargen uns hinter Stein und Gebüsch. Die Soldaten fingen unjere Ziegen ein und sogen ihnen die Milch aus. Dann wählten sie die fetteste aus, schlachteten dieselbe und verzehrten sofort das rohe Fleisch. Nun dachten wir, es könnte auch den andern Ziegen nicht besser geben, wenn wir uns nicht zeigen wurden. Darum traten wir nun aus unserem Versteck hervor. Die Soldaten schienen darob erfreut, fragten sofort, ob man hier gegen die Meyenschanze vorrücken könne und ob wir einen sichern Weg dahin wüßten. Wir bejahten dies gerne und man gab uns etwas Geld mit der Weijung, dasselbe dem Eigentümer der geschlachteten Ziege zu bringen. Allmählich näherten wir uns den öfterreichischen Vorposten und konnten schließlich von den Flühen herab die Meyenschanze zeigen, worin die Desterreicher lagen. Es begann ein Gewehrseuer; die Franzosen konnten wohl hinab schießen, aber die Desterreicher drangen mit ihren Kugeln nicht hinauf. Die Franken beauftragten uns, kleine Steine zu sammeln, die sie mittels großröhrigen Büchsen auf die Gegner hinunter sandten. Erstaunt fragten wir die Schießenden, warum sie benn Steine verwenden? Sie sagten, die seien gut genug, die gehen schon hinab, sie müßten das Blei sparen. So schossen unsere Begleiter eine große Zahl Feinde zusammen und vertrieben dieselben zulet aus der Schanze. Die Toten warf man auf dem steinigen Grunde in ein Massengrab und deckte dieses leicht mit Erde.

Foseph Baumann sügt der Erzählung seines Vaters noch hinzu: Die Stelle dieses Grabes kann man jetzt noch in der Nähe der ehemaligen St. Niklausenkapelle erkennen und da und dort kommen von Zeit zu Zeit Gebeine zwischen den Steinen zum Vorschein. — Durch Einfluß der Witterung wurde eines Tages auch ein Totenschädel unweit dem Kirchweg in jener Gegend bemerkbar. Die Buben trieben damit ihr Gespött und warsen ihn in das Schanztobel, aber des andern Tags war der Schädel stets wieder am Wegrand zu sinden. Meine Schwester hat den Schädel auch dort liegen gesehen. Man berichtete den Vorfall unserem Pfarrer. Dieser sagte, der Kopf wolle offenbar auf geweihtem Erdreich ruhen. Er nahm den Schädel und deponierte denselben im Beinhaus bei der Pfarrkirche. Da hatte er nun Ruhe. Es war auch sonst in der Nähe jenes Soldatengrabes nicht geheuer und es hat dort zuweisen Leute "bstellt". Seitdem man aber die Seelensonntage eingeführt, nahm der Spuck ein Ende.

12. Der Totenschein Pater Paul Stygers.

Lectori benevolo salutem in Domino.

In conventu PP. Capucinorum Senis in Tuscia die 13.a. Novembris anni currentis 1824 in Domino pie obiit sacramentis moribundorum bene provisus V. P. Paulus, Capucinus ex Turre rubra Cantonis Suitensis oriundus, in provincia Helvetica professus, ob temporum autem vicissitudines emigratus a patria sua et tandem provinciae Tusciensi incorporatus.

In quorum fidem, authenticis litteris de praefati obitu certificati, praesentes manu propria datas et sigillo nostro munitas

Dabamus Lucernae in Conventu nostro die 25. Novembris 1824.

(L. S.)

Fr. Erasmus à S. Gallo Capucinus,

Ex-Vicarius Generalis.

Driginal im Stiftkarchiv Einsiedeln Ueber die letzten Lebensschicksale Stygers weiß der Biograph des Feldmarschall-Lieutenant Hotze noch folgendes zu berichten: In späterer Zeit sah man denselben in Walta und Sizilien ohne andere Beihülse als diesenige widerspenstiger Galeerenstlaven, die Pestkranken besorgen, deren er sich, ohne die mindeste Furcht vor Ansteckung zu äußern, mit bewundernswerter Liebe und Sorgsalt annahm. Einige Schweizer, welche im Jahre 1815 zufällig mit ihm zusammentrasen, sanden damals in ihm einen zwar immer noch lebhasten, aber mils den und anspruchslosen Wann. Meyer, Johann Konrad Hotz, Jürich 1852, S. 184.

